



Fachbereich Justiz der Landesvertretung Nordrhein-Westfalen beim Bund

August/September 2017

Hier finden Sie aktuelle Highlights von der „Berliner Bühne“ nach der parlamentarischen Sommerpause, die sich u.a. über den gesamten Monat August hinzog.

- In seiner 960. Plenarsitzung am 22. September 2017 ließ der Bundesrat das **Gesetz zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren und zur Verbesserung der Kommunikationshilfen für Menschen mit Sprach- und Hörbehinderungen** (Gesetz über die Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren – **EMöGG**) ohne Anrufung des Vermittlungsausschusses passieren. Vor dem **Hintergrund** einer im Rahmen des „**NSU-Prozesses**“ aufgekommenen **Diskussion** um die **Zulässigkeit von Bild- und Tonübertragungen** aus der **Hauptverhandlung** sieht das Gesetz zum einen eine Lockerung des bisherigen Verbots der Medienübertragung aus der Gerichtsverhandlung vor, zum anderen verankert es durch eine Neufassung des § 186 GVG Verbesserungen für Personen mit Sprach- und Hörbehinderungen bei der Inanspruchnahme von Kommunikationshilfen in gerichtlichen Verfahren. Diese sollen nicht wie bisher lediglich in der Hauptverhandlung, sondern im gesamten gerichtlichen Verfahren Übersetzungshilfen, einschließlich eines Dolmetschers, bewilligt bekommen. Schwerpunkt des Gesetzes ist die Änderung des § 169 GVG zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit durch Zulassung einer Tonübertragung der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Entscheidungsverkündung in einen Arbeitsraum für Medienvertreter (§ 169 Absatz 1 Sätze 3-5 GVG neu), Zulassung einer Audio-Dokumentation von Gerichtsverfahren von herausragender zeitgenössischer Bedeutung (§ 169 Absatz 2 GVG neu), Eröffnung der Möglichkeit für die obersten Bundesgerichte, die Verkündung ihrer Entscheidungen künftig von den Medien übertragen zu lassen (§ 169 Absatz 3 GVG neu).

Das Gesetz wird teilweise am Tag nach seiner Verkündung, im Übrigen sechs Kalendermonate nach der Verkündung in Kraft treten.

- Ebenfalls in seiner Plenarsitzung am 22. September 2017 ließ der Bundesrat das **Strafrechtsänderungsgesetz - Verbot nicht genehmigter Kraftfahrzeugrennen im Straßenverkehr** passieren, ohne den Vermittlungsausschuss anzurufen. Angesichts einer vielerorts zu beobachtenden etablierten „Raser-Szene“ und der zunehmenden Zahl von illegalen Kraftfahrzeugrennen, bei denen Unbeteiligte getötet oder schwer verletzt werden, hat sich das geltende Recht als unzureichend und ohne durchgreifende Abschreckungswirkung erwiesen. Derzeit werden solche Rennen – bei denen (zufällig) kein Mensch zu Schaden kommt – lediglich als eine Form der verbotenen Straßenbenutzung als Ordnungswidrigkeit behandelt. Strafrechtliche Folgen treten unter den eng begrenzten Voraussetzungen des § 315 c („Gefährdung des Straßenverkehrs“) nur dann ein, wenn tatsächlich eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben eingetreten ist, oder der Nachweis der fahrlässigen Tötung (§ 222 StGB) gelingt. Ziel des Gesetzes, das auf eine Bundesratsinitiative Nordrhein-Westfalens zurückgeht, ist es, durch Einführung eines neuen Straftatbestandes (§ 315d StGB) anstelle der bisherigen Bußgeldtatbestände sowie flankierende Ergänzungen, diese Defizite zu schließen. Außerdem werden eine Strafbarkeit sog. Einzel-Raser und eine Versuchsstrafbarkeit für das Ausrichten/Durchführen nicht erlaubter Kraftfahrzeugrennen eingeführt. Um das Sanktionsinstrumentarium zusätzlich wirksam zu erweitern, soll der neue Tatbestand in den Katalog der Delikte, die in der Regel zur Entziehung der Fahrerlaubnis führen, aufgenommen werden. Die Heraufstufung zur Straftat zielt auch darauf, die Einziehung der Kraftfahrzeuge von Beteiligten zu ermöglichen. Hierfür wird eine entsprechende Verweisungsnorm in das Gesetz eingefügt.

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

- Nicht den Vermittlungsausschuss angerufen hat der Bundesrat am 22. September 2017 auch in Bezug auf das **Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen**. Der derzeit geltende § 203 StGB stellt den Schutz von Geheimnissen vor Offenbarung sicher, die Angehörigen bestimmter Berufsgruppen (z.B. Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater) im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit anvertraut werden. Angesichts der zunehmenden Digitalisierung sind solche Berufsgeheimnisträger allerdings oft auf fremde Hilfe angewiesen, z.B. bei der Einrichtung/Wartung informationstechnischer Systeme. Die Heranziehung

Dritter ist jedoch nicht ohne rechtliches Risiko, sofern diese Personen damit von geschützten Geheimnissen Kenntnis erlangen können und keine einschlägige Befugnisnorm oder ausdrückliche Einwilligung des Berechtigten vorhanden ist. Sofern sich Berufsgeheimnisträger dritter, außerhalb ihrer Sphäre stehender Personen bedienen, sind die ihnen anvertrauten oder sonst beruflich bekannt gewordenen Geheimnisse bei diesen Personen zudem nach derzeitiger Rechtslage strafrechtlich nicht geschützt. Daher zielt das Gesetz einerseits darauf ab, die Strafbarkeit der Berufsgeheimnisträger einzuschränken. Die für Rechts- und Patentanwälte bestehende Berufspflicht, Mitarbeiter/innen zur Verschwiegenheit zu verpflichten, wird in das Gesetz übernommen. Zudem werden Befugnisnormen in die BRAO, die BNotO, die PAO, das StBerG und die WPO eingefügt, die Voraussetzungen und Grenzen festlegen, unter denen Dienstleistern der Zugang zu fremden Geheimnissen straffrei eröffnet werden darf. Um so weit als möglich Rechtssicherheit zu schaffen, sieht das Gesetz ferner eine Einschränkung der Strafbarkeit nach § 203 StGB vor, wonach das Zugänglichmachen von Geheimnissen gegenüber unmittelbar in die Sphäre des Berufsgeheimnisträgers eingebundenen Personen immer und gegenüber dritten Personen, die an dessen beruflicher Tätigkeit mitwirken, straffrei bleibt, soweit die Geheimnisoffenbarung erforderlich ist. In beiden Fallgruppen werden andererseits die mitwirkenden Personen in die Strafbarkeit des § 203 StGB einbezogen, wenn die einbezogene Person unbefugt ein Geheimnis offenbart.

Das Gesetz tritt überwiegend am Tag nach seiner Verkündung, im Übrigen gestaffelt zum 01. Juli 2018 und zum 01. Januar 2022 in Kraft.

- Darüber hinaus beschäftigte sich der Bundesrat am 22. September 2017 mit einer Gesetzesinitiative des Landes Berlin, dem **Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Mieterschutzes bei Vereinbarungen über die Miethöhe bei Mietbeginn**. Ziel des Gesetzentwurfs ist die Stärkung der Mietpreisbremse, die durch das Mietrechtsnovellierungsgesetz (MietNovG) vom 21. April 2015 eingeführt worden ist und wonach die Miete zu Beginn des Mietverhältnisses die ortsübliche Miete in Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten grundsätzlich um höchstens 10 % übersteigen darf (§ 556d ff. BGB). Derzeit können Mieter überschüssigen Mietzins nach einer entsprechenden Rüge nur für den Zeitraum ab deren Zugang zurückverlangen. Zudem sind Vermieter derzeit nur auf Verlangen des Mieters zur Auskunftserteilung bzgl. der für die Miethöhe maßgeblichen Tatsachen verpflichtet und auch nur, soweit ihnen das unschwer möglich ist. Der Gesetzentwurf sieht zum einen eine Erweiterung des Rückzahlungsanspruchs überschüssiger Miete nach Rüge auf den gesamten Zeitraum des Bestehens des Mietverhältnisses vor (Ausnahme: Der Vermieter hat den Verstoß gegen die 10 %-Deckelung nicht zu vertreten, dann: Rückforderungsanspruch für Zeitraum ab Zugang der Rüge). Zum anderen wird der Vermieter verpflichtet, dem Mieter bei Mietbeginn – unabhängig von einem Auskunftsverlangen – alle für die Zulässigkeit der Miethöhe maßgeblichen

Umstände mitzuteilen, soweit diese nicht allgemein zugänglich sind. Beruft sich der Vermieter insoweit auf eine höhere Vormiete, ist er nach dem Gesetzentwurf zu deren Nachweis in geeigneter Form verpflichtet (z.B. durch Auszug aus dem vorherigen Mietvertrag, Erklärungen zu maßgeblicher Mieterhöhung – jeweils in anonymisierter Form).

Der Bundesrat hat den Entwurf zunächst in die Beratungen seiner Ausschüsse überwiesen.

Veranstaltungen in der Landesvertretung

- Am **05. September 2017** fand das traditionelle „NRW-Fest“ in der Landesvertretung Nordrhein-Westfalen, der „Botschaft des Westens“ in Berlin statt. Ministerpräsident Armin Laschet feierte mit rund 2.000 Gäste aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur, Sport und Medien ein rundum gelungenes Fest an einem der letzten milden Spätsommerabende in der Hauptstadt. Unter seiner Leitung war die Landesregierung zuvor vollzählig zu ihrer ersten auswärtigen Kabinettsitzung in der Landesvertretung zusammengekommen. Ferner stellte der Ministerpräsident Herrn Staatssekretär Dr. Mark Speich als neuen Dienststellenleiter und bevollmächtigten des Landes beim Bund vor: „Dass wir nun dauerhaft einen Staatssekretär in Berlin haben, ist ein klares Zeichen: Wir wollen und werden als bevölkerungsreichstes und wirtschaftlich stärkstes Bundesland öfter als bisher auch im Bund mitreden.“ Auch der neue Minister für Bundesangelegenheiten, Herr Dr. Stephan Holthoff-Pförtner, nutzte den gelungenen Abend, um sich auszutauschen, neue Kontakte zu schließen und andere zu vertiefen. Auch in der Bundesregierung tätige NRW-Landeskinder ließen sich den stimmungsvollen Abend auf „heimatlichem Boden“ nicht entgehen: Gesundheitsminister Hermann Gröhe (CDU) und Umweltministerin Barbara Hendricks (SPD) vertieften sich gern in Gespräche mit zahlreichen Repräsentanten der Wirtschaft und Wissenschaft, mit Bundestagsangeordneten, Botschaftern, Gesandten und mit prominenten Kultur- und Medienschaaffenden. Die Band Combo Combo eröffnete den musikalischen Unterhaltungsreigen, die Jazz Rock Pop Band des Landespolizeiorchesters befeuerte die ohnehin gute Laune, während zu späterer Stunde die Kölsche Band Kasalla die Stimmung zum Siedepunkt brachte.

Weitere Informationen finden Sie auf
<https://www.mbem.nrw/de/terminvorschau-berlin>